



SATZUNG

Verein zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Löschgruppe St.Goar-Werlau e.V.



§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen „ Verein zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr, Löschgruppe St.Goar-Werlau e.V.“.
- (2) Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- (3) Der Sitz des Vereins ist St.Goar.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) „Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 AO“. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht:
 - (a) durch ideelle und materielle Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr, Löschgruppe St.Goar-Werlau
 - (b) durch Beratung des Aufgabenträgers in Fragen des Feuerwehrwesens;
 - (c) durch Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch und religiös neutral.
- (5) Der Verein hat keine Entscheidungsbefugnis in Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr St.Goar, Löschgruppe St.Goar-Werlau, als gemeindliche Einrichtung.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Dem Verein sollen angehören:

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr, Löschgruppe St.Goar-Werlau;
- (2) Mitglieder der Altersabteilung;

SATZUNG



Verein zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Löschgruppe Saint Goar-Werlau e.V.



- (3) Ehrenmitglieder;
- (4) Fördernde Mitglieder.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tage der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Mitglieder der Altersabteilung können Personen werden, die aktive Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr, Löschgruppe St. Goar-Werlau gewesen sind und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher aus sonstigen Gründen ehrenhaft aus dem Dienst ausgeschieden sind.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben.
Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (4) Als Fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen. Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein.
Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- (3) Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (4) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher zu hören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.



SATZUNG

Verein zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Löschgruppe Sankt Goar-Wehlau e.V.



- (5) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein.

§ 6 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht

- (1) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist;
- (2) durch freiwillige Zuwendungen;
- (3) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln;
- (4) durch Einnahmen aus § 2 Nr. 2. 1. 3.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vereinsvorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Vereinsmitgliedern und dem Vereinsvorstand und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14tägigen Frist einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sollten möglichst eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden mitgeteilt werden.

SATZUNG



Verein zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Löschgruppe Sankt Goar-Wehlau e.V.



- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- (2) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- (3) die Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes;
- (4) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- (5) die Genehmigung der Jahresrechnung;
- (6) die Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes;
- (7) die Wahl von zwei Kassenprüfern, die alle zwei Jahre zu wählen sind;
- (8) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;
- (9) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- (10) Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein;
- (11) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.

SATZUNG



Verein zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Löschgruppe Sankt Goar-Werlau e.V.



- (3) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 11 Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - (a) dem Vorsitzenden,
 - (a) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - (b) dem Kassenwart,
 - (c) dem Geschäftsführer (zugl. Schriftführer),
 - (d) dem Löschgruppenführer (kraft Amtes),
 - (e) zwei Beisitzern der Einsatzabteilung der Löschgruppe
 - (f) einem Beisitzer der Altersabteilung,
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.

Jeder von ihnen vertritt allein.

Für das Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden Vertretungsberechtigt ist.
- (3) Der Vereinsvorsitzende mit seinem Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Kassenwart bilden den geschäftsführenden Vorstand.
- (4) Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitgliederversammlung angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung wie folgt gewählt:
 - (a) Wahl des Vorsitzenden alle zwei Jahre im jeweiligen Kalenderjahr mit gerader Endzahl;
 - (b) Wahl des weiteren Vereinsvorstandes entsprechend dem § 11.1.2 bis § 11.1.7 alle zwei Jahre im jeweiligen Kalenderjahr mit ungerader Endzahl.

Jede Änderung des Vorstandes ist vom Vorstand zur Eintragung in das Vereinsregister dem zuständigen Amtsgericht anzumelden. Der Anmeldung ist eine Abschrift der Urkunde über die Änderung beizufügen (§ 67 Abs.1 BGB).



SATZUNG

Verein zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Löschgruppe Sankt Goar-Werlau e.V.



Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Änderung ist vom Vorstand zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist der, die Änderung enthaltende Beschluss, in Urschrift und Abschrift beizufügen (§ 71 BGB).

- (6) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zu der Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung.
Er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse und die wesentlichen erörterten Angelegenheiten sind Ergebnism Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (7) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

§ 12 Kassenwesen

- (1) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Er darf Auszahlungen über 300,00 EUR nur leisten, wenn der Vorsitzende, oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Voranschlag Geldbeträge für die Ausgabenzwecke vorgesehen sind.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Zu Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.



SATZUNG

Verein zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Löschgruppe Sankt Goar-Werlau e.V.



§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder sich für eine Auflösung entscheiden.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden in der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder gefasst wird. In der Einladung zur zweiten Versammlung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt St.Goar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der Vereinsvorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22. Januar 1993 in Kraft.
- (2) Die Mitgliederversammlung vom 03.02.2012 hat die Änderung der Satzung in § 4 (Erwerb der Mitgliedschaft) beschlossen. In der gleichen Mitgliederversammlung wurden auch die §§ 11 (Vereinsvorstand) und 12 (Kassenwesen) geändert.
- (3) Die Mitgliederversammlung vom 12.02.2016 hat die Änderung der Satzung in den §§ 1 (Name, Sitz, Rechtsform), 2 (Zweck des Vereins) und 13 (Auflösung des Vereins) beschlossen.

St.Goar-Werlau, den 12.02.2016

1.Schriftführer
Klaus-Dieter Rink

1. Vorsitzender
Andre Stein